FINANZORDNUNG
JUNGE LIBERALE NEOS – JUNOS

Beschlossen durch: XVII. Bundeskongress in Wien vom 17. - 19. November 2017

Zuletzt geändert durch: XXXIV. Bundeskongress in Wien vom 16. – 18. Oktober 2026

PRÄAMBEL

Im Sinne einer geschlechterneutralen Sprache ist das Statut der Jungen liberalen NEOS – JUNOS im generischen Femininum formuliert, Geschäftsordnung und Finanzordnung im generischen Maskulinum. Grammatisch feminine oder maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen jeden Geschlechts. Amts- und Funktionsbezeichnungen können in grammatisch männlicher oder weiblicher Form geführt werden.

§ 1. GRUNDLAGEN DER FINANZIERUNG

(1) Der Verein Junge liberale NEOS – JUNOS (Im Folgenden „JUNOS“) deckt seine Ausgaben aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Förderungen, Sammlungen, letztwilligen Zuwendungen, Erträgen aus Veranstaltungen, Sponsorings, Erträgen aus der Veranlagung des Vereinsvermögens sowie zinslosen Darlehen zur Liquiditätsstärkung.

(2) Sämtliche Ausgaben müssen durch Einnahmen gedeckt sein.

§ 2. MITGLIEDSBEITRAG

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages legt der Bundeskongress fest, wobei ein Teil des Mitgliedsbeitrages an den Landesverband in dem das zahlende Mitglied Hauptmitglied ist, abgeführt wird. Die Höhe dieses Anteils ist im Beschluss des Bundeskongresses über die Höhe des Mitgliedsbeitrages anzuführen.

(2) Der Anteil für den Landesverband soll mindestens 2 von 3 Teilen des Mitgliedsbeitrages ausmachen.

(3) Mitglieder von JUNOS leisten den Beitrag von 2,50 (zweieinhalb) Euro pro Monat, also 30 (dreißig) Euro pro Jahr, wovon 22,50 (zweiundzwanzigeinhalb) Euro dem Landesverband zustehen.

(4) Mitgliedsbeiträge von Mitgliedern, die auch Mitglied von Junge liberale Studierende – JUNOS oder Junge liberale Schüler:innen – JUNOS sind, werden zu 10% der jeweiligen Zweigorganisation zugewiesen. Bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in beiden Zweigorganisationen kommen die 10% beiden Zweigorganisationen zu gleichen Teilen zugute. Der verbliebene Anteil der Mitgliedsbeiträge entfällt zu 75% auf den Landesverband, zu 25% auf den Bund.

(5) Für die Einhebung der Mitgliedsbeiträge ist der Bundesvorstand verantwortlich. Er hat mögliche Zahlungsarten festzulegen und die korrekte Erfassung der Zahlungen sicherzustellen.

(6) Für neue Mitglieder ist im ersten Jahr ihrer Mitgliedschaft eine Rabattierung vorzusehen. Für jedes bereits vollständig abgelaufene Monat des Kalenderjahres ist ein Zwölftel des Mitgliedsbeitrages abzuziehen.

(7) Mitglieder können im Falle finanzieller Notlage beim Bundesvorstand um Erlass des Mitgliedsbeitrags für das laufende Kalenderjahr ansuchen. Der Bundesvorstand kann diesen nach individueller Prüfung der Glaubhaftmachung der finanziellen Umstände erlassen. Der erlassene Mitgliedsbeitrag wird im laufenden Kalenderjahr einem vollständig bezahlten Mitgliedsbeitrag gleichgestellt.

(8) Die Hälfte der im laufenden Kalenderjahr eingenommenen Mitgliedsbeiträge sind für die Verwendung im eigenen Bundesland zweckgebunden. Über die andere Hälfte der Beiträge kann der Landesverband mittels Beschlusses des Landesvorstands frei entscheiden und diese so auch anderen Landesverbänden und/oder Zweigvereinen und Zweigstellen widmen.

(9) Fördermitglieder entrichten individuell festzulegende Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliedsbeiträge von Fördermitgliedern ergehen regulär an den Bundesverband, auf Wunsch eines Fördermitglieds kann sein Mitgliedsbeitrag auch gänzlich oder teilweise Unterorganisationen zugewiesen werden.

§ 3. VERFAHREN

(1) Geschäftsführer der Zweigvereine können jederzeit beim Generalsekretär Auskunft über gezahlte Mitgliedsbeiträge der dem Zweigverein zugeordneten Mitglieder verlangen.

(2) Führt der Zweigverein eigene Konten, kann jederzeit die Überweisung der ihm zugeordneten Beiträge, oder eines Teiles davon, auf ein auf den Zweigverein lautendes Konto verlangt werden.

§ 4. STIMMRECHT

(1) Zahlendes Mitglied mit allen damit verbundenen Rechten ist nur, wer den Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr an den Bundesvorstand entrichtet hat. Vom Bundesvorstand erlassene Mitgliedsbeiträge sind bezahlten Mitgliedsbeiträgen gleichgestellt.

(2) Hebt ein Zweigverein oder eine Zweigstelle statutenwidrig Mitgliedsbeiträge selbst ein, so wirkt dies für das zahlende Mitglied schuldbefreiend. Das Mitglied ist in so einem Fall für den Landesverband stimmberechtigtes Mitglied.

(3) Der Bundesvorstand ist in einem solchen Fall sofort zu informieren und der Mitgliedsbeitrag weiterzuleiten.

(4) Mit Einlangen des Mitgliedsbeitrages beim Bundesvorstand heilt der Mangel.

(5) Aufrechnungen von Forderungen sind möglich, bedürfen aber der Zustimmung des Generalsekretärs.

§ 5. RECHNUNGSWESEN

(1) Der Generalsekretär führt die Bücher der JUNOS nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

(2) Der Generalsekretär hat eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu führen.

(3) Für Wahlkämpfe, bei denen JUNOS als wahlwerbende Liste antritt, hat der Generalsekretär eine gesonderte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu erstellen, welche im Rahmen des

Rechenschaftsberichtes dem Bundeskongress vorzulegen ist. Dies gilt sinngemäß für Unterorganisationen.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins „Junge liberale NEOS – JUNOS“ beginnt mit 01.01. und endet mit dem 31.12. des selbigen Jahres.

§ 6. PFLICHTEN DES BUNDESVORSTANDES

(1) Der Bundesvorstand hat das Vermögen der JUNOS sachgerecht und nutzbringend einzusetzen und zu verwalten.

§ 7. KONTOZUGRIFFSRECHTE

(1) Sowohl der Bundesvorsitzende als auch der Generalsekretär sind auf den Konten des Vereins „Junge liberale NEOS – JUNOS“ zeichnungsberechtigt.

(2) Nach der Wahl einer neuen Person zum Bundesvorsitzenden und/oder Bundesgeschäftsführenden sind die entsprechenden Daten und Zeichnungsberechtigungen auf den Bundeskonten, bis spätestens ein Monat nach dem Bundeskongress, zu ändern.

(3) Zahlungen werden bis zu einem Betrag von EUR 1.000 vom Generalsekretär getätigt. Handelt es sich um Zahlungen von über EUR 1.000, müssen sowohl der Bundesvorsitzende als auch der Generalsekretär zeichnen.

§ 8. VERANLAGUNG

(1) Überschüssige Vereinsmittel, die nicht zur laufenden Erfüllung der Vereinsaufgaben benötigt werden, dürfen veranlagt werden. Zur Wahrung der Handlungsfähigkeit des Vereins ist eine Liquiditätsreserve auf dem laufenden Vereinskonto oder in Produkten gem. Abs. 3 lit. a vorzuhalten. Die Liquiditätsreserve beträgt 15 % des arithmetischen Mittels der in den beiden zuletzt geprüften Rechnungsabschlüssen jeweils ausgewiesenen jährlichen Gesamtausgaben des Vereins, mindestens jedoch EUR 20.000. Maßgeblich sind die im Zeitpunkt der Beschlussfassung gem. Abs. 2 zuletzt von den Rechnungsprüfern geprüften Rechnungsabschlüsse.

(2) Die Liquiditätsreserve hat jedenfalls die Verbindlichkeiten gegenüber Landesverbänden, Zweigvereinen und sonstigen Untergliederungen in voller Höhe zu umfassen. Die Liquiditätsreserve darf unterschritten werden, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben erforderlich ist, die unmittelbar der Verwirklichung des Vereinszwecks gem. § 3 der Statuten dienen. Solange die Liquiditätsreserve unterschritten ist, sind neue Veranlagungen gem. Abs. 3 lit. b unzulässig. Unterschreitungen der Liquiditätsreserve sind den Rechnungsprüfern im Rahmen der Prüfung des Rechnungsabschlusses darzulegen. Wenn eine Unterschreitung über den Eingang einer zugesicherten Einzahlung hinaus andauert, muss sie im Rechnungsabschluss offengelegt werden.

(3) Über die Veranlagung entscheidet der erweiterte Bundesvorstand mit Zweidrittelmehrheit.

(4) Die Veranlagung der über die Liquiditätsreserve gemäß Abs. 1 hinausgehenden Mittel erfolgt über eine inländische Depotstelle und nach folgender Staffelung:

a. mindestens EUR 20.000 sind als kurzfristig verfügbare Reserve in Tagesgeld oder EU-regulierten Geldmarktfonds gemäß Verordnung (EU) 2017/1131 zu halten oder am Vereinskonto;

b. der verbleibende Teil darf in breit gestreute Finanzprodukte, insbesondere ETFs, mit einem Anlagehorizont von zwei bis zehn Jahren veranlagt werden. Die Veranlagung hat in jedem Fall breit diversifiziert zu erfolgen und darf den Charakter des Vereins als nicht auf Gewinn gerichtete Organisation nicht gefährden. Sie dient ausschließlich der Wertsicherung und langfristigen Mehrung des Vereinsvermögens zum Erreichen des Vereinszwecks, nicht der spekulativen Gewinnerzielung.

(5) Aus der Veranlagung entstehende Erträge sind ausschließlich für die Erfüllung des Vereinszwecks einzusetzen und können reinvestiert oder in das Vereinsvermögen zurückgeführt werden.

(6) Ausdrücklich unzulässig sind Veranlagungen in Einzeltitel, Kryptowerte, gehebelte Produkte oder sonstige Finanzprodukte, die nicht ausdrücklich nach Abs. 3 zulässig sind.

(7) Veranlagungen des Vereinsvermögens werden im Rechnungsabschluss offengelegt.

(8) Der verantwortungsbewusste und korrekte Umgang mit Vereinsmitteln im Rahmen der Veranlagungen wird durch die Rechnungsprüfer kontrolliert.

§ 9. RICHTLINIEN

Der Generalsekretär erlässt zur Ausführung dieser Finanzordnung sowie weiterer nicht geregelter Fragen Richtlinien. Sollen diese auch für die Untergliederungen gelten, so ist dies besonders zu erwähnen. Etwaige Richtlinien sind auf geeignete Art den betroffenen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 10. ABSCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Sich allfällig widersprechende Bestimmungen dieser Finanzordnung berühren nicht die Gültigkeit aller weiteren Teile.

(2) Diese Finanzordnung ist Teil der Statuten der Jungen liberalen NEOS – JUNOS. Widerspricht es dem Statut, so gehen die Bestimmungen des Statuts den Bestimmungen dieser Finanzordnung vor.

Zuletzt bearbeitet und kundgemacht durch:
Arman Shariat, Generalsekretär · am 17. Oktober 2026

JUNOS